
Wirtschaftsrecht/übrige Rechtsgebiete

Inhaltsverzeichnis

1. Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
2. E-Bilanz bei gemeinnützigen Organisationen
3. Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen bei Pflegeeinrichtungen
4. Weitere Einzelhinweise

Wirtschaftsrecht/Übrige Rechtsgebiete

1. Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

§ 1 (1) S.1 AÜG

Der Arbeitgeber, der als Verleiher Dritten Arbeitnehmer gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlässt, braucht eine Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit.

Alte Rechtslage:

Gewerbsmäßig bedeutete bisher eine auf Dauer angelegte Verleihung und auf die Erzielung unmittelbarer oder mittelbarer wirtschaftlicher Vorteile gerichtet (Gewinnerzielung). An einer Gewinnerzielungsabsicht fehlte es bisher, wenn die Überlassung des Personals lediglich gegen Erstattung der Personalkosten erfolgte.

=> kein wirtschaftlicher Vorteil des Verleihers

1. Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Die Umsetzung der Europäischen Richtlinie über Leiharbeit (2008/104/EG) ist durch die seit dem 01. Dezember 2011 eingetretene Änderung im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erfolgt. Die EU-Leiharbeitsrichtlinie war bis zum 05. Dezember 2011 durch die Bundesrepublik Deutschland umzusetzen.

Wesentliche Änderung:

In § 1 (1) S. 1 AÜG wurde das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Wörter „im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ersetzt“.

=> Somit ist auch eine ohne Gewinnerzielungsabsicht oder nicht auf Dauer angelegte Arbeitnehmerüberlassung grundsätzlich erlaubnispflichtig.

1. Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Konsequenz:

- Konzerninterne Leiharbeitsfirmen zum Selbstkostenpreis bedürfen einer Erlaubnis nach § 1 AÜG, auch bei nur vorübergehender Überlassung,
- Verhindert wird, dass im Konzern ausgeschiedene Mitarbeiter in Leiharbeitsfirmen des Konzerns zu abweichenden Bedingungen zu Ungunsten eingestellt werden (6 Monatsfrist),
- Personalgestellung innerhalb des Konzerns/Verbundes sind erlaubnispflichtig,

Ausnahme:

Arbeitnehmerüberlassung, die im Sinne der Abgabenordnung steuerbegünstigt ist § 58 Nr. 3 AO

Daneben gilt weiterhin der Grundsatz „equal pay“.

1. Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Rechtliche Konsequenz:

Zuwiderhandlungen gegen die Regelung können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 2.500 EUR geahndet werden. Darüberhinaus wurden weitere Sanktions- und Kontrollvorschriften angepasst.

Ggf., kann sich das Recht des Leiharbeitnehmers ergeben, ein Arbeitsverhältnis beim Leiher zu erwirken.

=> „equal pay“ Nachzahlungsproblematik

Weitere Anmerkung:

Nachzahlungsproblematik Sozialversicherung bei Beschäftigung von Leiharbeitern von externen Leiharbeitsfirmen, die keinen ordnungsgemäßen Tarifvertrag anwenden.

1. Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Lösungsansätze, ohne rechtliche Würdigung:

Klassische Arbeitnehmerüberlassungsgesellschaften umgestalten in Dienstleistungsgesellschaften, die eine Werkleistung erbringen, z. B. Wäscherei, Küche, Reinigungsdienst.

Abordnung im Konzern, hierbei ist der Faktor zeitlich befristet zu beachten.

Bildung eines einheitlichen Betriebes, Voraussetzung ist, dass der Einsatz der Arbeitnehmer von einem einheitlichen Leitungsapparat gesteuert wird.

Wirtschaftsrecht/Übrige Rechtsgebiete

2. E-Bilanz bei gemeinnützigen Organisationen

Gemäß § 5b Abs. 1 EStG haben alle Unternehmen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Taxonomie mit ca. 450 Muss-Datenfelder, die bei den meisten Unternehmen aus der Buchhaltung nicht direkt und automatisch ableitbar sind.

=> Anpassung des Kontenrahmens und der Buchungspraxis erforderlich, um den amtlich vorgeschriebenen Datensatz unmittelbar aus der Buchhaltung generieren zu können.

2. E-Bilanz bei gemeinnützigen Organisationen

Alternativ:

Handelsbilanz außerhalb der Buchhaltung und nachträglich auf die 450 Mussfelder aufgliedern und den erforderlichen Datensatz aus einem externen Softwaresystem erstellen.

Erstmalige Abgabe für gewerbliche Unternehmen für Wirtschaftsjahre nach dem 31.12.2012.

2. E-Bilanz bei gemeinnützigen Organisationen

Problematik für gemeinnützige Organisationen:

Unklar, ob diese ihre Handels- bzw. Steuerbilanz, nur eine Einnahmen-Ausgabenrechnung für die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe oder gar beides melden müssen.

Darüber hinaus ist die ursprüngliche Taxonomie an den Gliederungsgrundsätzen des Handelsrechts ausgerichtet, Bilanzpositionen der Krankenhaus- oder Pflegebuchführungsverordnung oder Eingabefelder für Spenden sind nicht vorgesehen. Zwischenzeitlich gibt es Branchenlösungen für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen.

Gemeinnützige Organisationen haben die Inhalte der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erstmals für Wirtschaftsjahre elektronisch zu übermitteln, die nach dem 31.12.2014 beginnen.

=> kein akuter und ggf. übereilter Handlungsbedarf mehr.

2. E-Bilanz bei gemeinnützigen Organisationen

Problematik für gemeinnützige Organisationen:

Unklar war, ob die Pflicht zur E-Bilanz sich nur auf steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe erstreckt. Die Erstellung einer eigenständigen Steuerbilanz für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ist jedoch aufgrund der in der Mehrheit gemischt genutzten Wirtschaftsgüter sowie der nach der Abgabenordnung in bestimmten Bereichen zulässigen pauschalen Gewinnermittlung praktisch nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Nach der derzeitigen Formulierung ist pro Organisation ein Datensatz zu übermitteln, nicht aber isoliert für einzelne steuerliche Teilbereiche.

2. E-Bilanz bei gemeinnützigen Organisationen

BMF-Schreiben vom 28.09.2011 Rn 5

Auf unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften, die persönlich von der Körperschaftsteuer befreit sind (z.B. § 5 (1) Nummern 1, 2, 2a, 15 KStG) findet § 5b EStG keine Anwendung. Erstreckt sich bei einer von der Körperschaft oder Gewerbesteuer befreiten Körperschaft die Befreiung nur auf den Teil der Einkünfte der Körperschaft (z.B. § 5 (1) Nummern 5, 6, 7, 9, 10, 14, 16, 19, 22 KStG) und ist von der Körperschaft eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, ist dieser Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Ergebnis:

Die E-Bilanz für die steuerbefreiten Körperschaften kommt, wenn auch etwas später.

Wirtschaftsrecht/Übrige Rechtsgebiete

3. Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen bei Pflegeeinrichtungen

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 08.09.2011 vier grundlegende Entscheidungen zur Berechnung in geförderten Einrichtungen getroffen (Az. B 3 P 4/10 R, B 3 P 2/11 R, B 3 P 3/11 R und B 3 P 6/10 R).

In den Verfahren klagten geförderte Pflegeeinrichtungen gegen den Zustimmungsbescheid zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen nach § 82 (3) SGB XI.

3. Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen bei Pflegeeinrichtungen

Wesentliche Änderungen:

Als Grundstücks- und Erschließungsaufwendungen im Rahmen des Investitionszuschlags können Fremdkapitalzinsen für die Finanzierung des Grundstücks und Eigenkapitalzinsen als Betreiber nicht geltend gemacht werden.

Pacht und Miete hingegen sind hinsichtlich des Grundstücks umlagefähig, genau wie Erbbauzinsen.

Bei der Investitionskostenumlage geht es nur um die tatsächlich entstandenen Kosten. Risikofaktoren, Eigenkapitalverzinsungen oder Gewinne dürfen daher nicht einbezogen werden.

3. Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen bei Pflegeeinrichtungen

Wesentliche Änderungen:

Heime können auf Eigenkapital für die Beschaffung oder Instandhaltung von Anlagegütern einen angemessenen Zinssatz kalkulieren – Grundstücke ausgenommen. Dies ist im Rahmen der mit den Pflegekassen zur verhandelnden Leistungsentgelten möglich, aber nicht über die Investitionskostenumlage, sondern im Bereich Umlage Unterkunft und Verpflegung.

Die konkreten Aufwendungen für Instandhaltungsaufwendungen sind in der Regel retrospektiv umzulegen, jedoch nicht pauschal.

Die Laufzeit von Zustimmungsbescheiden wird künftig grundsätzlich zeitlich begrenzt. Alle Länder sind aufgefordert, ihre Gesetze bis Ende 2012 entsprechend anzupassen.

3. Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen bei Pflegeeinrichtungen

Fazit:

Die ersten Reaktionen der Kostenträgern in den anstehenden Verhandlungen gilt es abzuwarten.

Einrichtungsträger müssen sich über ihre grundsätzliche Struktur, Trennung Betrieb vom Vermögen (Gebäude und Grundstück) Gedanken machen.

=> Bildung von Betriebsgesellschaften

3. Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen bei Pflegeeinrichtungen

Einrichtungsträger müssen sich über die Finanzierungsstrukturen, insbesondere bei Neubaumaßnahmen, aber auch bei Großsanierungsmaßnahmen Gedanken machen.

=> Fremdkapital statt Eigenkapital

Wirtschaftsrecht/Übrige Rechtsgebiete

4. Weitere Einzelhinweise

4.1 Abberufung des Vorstands einer kirchlichen Stiftung

Kernaussage:

Auch eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts kann der Kirche zuzuordnen sein, mit der Folge, dass Ordnung und Verwaltung der Stiftung durch die Kirche deren grundgesetzlich geschütztem Selbstbestimmungsrecht unterfallen und vor staatlicher Einflussnahme geschützt sind.

Dies entschied jetzt das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg in einem Eilverfahren, in dem sich der Vorstand einer kirchlichen Stiftung gegen die Verfügung seiner Abberufung und der Beendigung seines Anstellungsverhältnisses gewehrt hatte.

4. Weitere Einzelhinweise

4.1 Abberufung des Vorstands einer kirchlichen Stiftung

Entscheidung

Auch die Beschwerde vor dem Obergericht Lüneburg blieb erfolglos. Die angefochtenen Verfügungen der Kirche stellen keine staatlichen Gewaltakte dar, sondern Maßnahmen innerkirchlichen Rechts und unterliegen damit nicht der Kontrolle durch die staatlichen Gerichte. Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet nach dem kirchenrechtlichen Regelungssystem des Grundgesetzes ihre Angelegenheiten innerhalb dessen Schranken selbstständig (Art. 140 GG, Art. 137 WRV). Die Kirchen sind mit dem Recht der Selbstbestimmung ausgestattete anerkannte Institutionen, die ihre Gewalt nicht vom Staat herleiten. Deshalb bleibt es dem Staat verwehrt, in die inneren Angelegenheiten der Kirchen einzugreifen.

4. Weitere Einzelhinweise

4.1 Abberufung des Vorstands einer kirchlichen Stiftung

Konsequenz

Stiftungsrechtliche Aufsichtsmaßnahmen sind Bestandteile der den Kirchen durch die Verfassung garantierten Selbstbestimmung und damit der Jurisdiktionsgewalt des Staates entzogen.

4. Weitere Einzelhinweise

4.2 IHK-Beitragspflicht trotz Gemeinnützigkeit

Kernaussage:

Handelsgesellschaften, die außer ihrer gemeinnützigen Tätigkeit auch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen und insoweit gewerbesteuerpflichtig sind, sind kraft Gesetzes Mitglieder der Industrie- und Handelskammer (IHK) und damit beitragspflichtig.

Entscheidung des OVG Brandenburg (Beschluss vom 28.02.2011 und VG Trier vom 01.12.2010).

Das OVG hat den Antrag auf Zulassung der Berufung zurückgewiesen.

4. Weitere Einzelhinweise

4.2 IHK-Beitragspflicht trotz Gemeinnützigkeit

Die zur Gewerbesteuer veranlagte Klägerin ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichts kraft Gesetzes Mitglied der IHK. Zwar sehen die Bestimmungen im Gewerbesteuergesetz eine Befreiung von der Gewerbesteuer für gemeinnützige Körperschaften vor. Die Steuerfreiheit gilt jedoch insoweit nicht, als auch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb geführt wird; dies war bei der Klägerin der Fall. Maßgebend und für die beklagte IHK bindend, seien insoweit die Feststellungen des Finanzamtes zur Gewerbesteuerpflicht der Klägerin für die Unterhaltung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

4. Weitere Einzelhinweise

4.3 Urlaub bei Langzeitkranken

(EuGH vom 22.11.2011, C-214/10)

Die Entscheidung des EuGH vom 20.01.2009 sah einen „unendlichen Übertragungszeitraum“ der Urlaubsansprüche (gesetzlicher Mindesturlaub) von langzeitkranken Arbeitnehmern vor.

Nach der Entscheidung des EuGH vom 22.11.2011 braucht der Übertragungszeitraum nicht länger als 15 Monate betragen (die Frist läuft ab Ende des Urlaubsanspruchs).

Im entschiedenen Fall sah der Tarifvertrag eine 15-monatige Frist vor – ob der EuGH auch eine kürzere Frist akzeptiert hätte, ist nicht ausgeschlossen.

4. Weitere Einzelhinweise

4.3 Urlaub bei Langzeitkranken

Die derzeitige Regelung des Deutschen Bundesurlaubsgesetzes mit einer Beschränkung der Übertragbarkeit desurlaubes von (nur) drei Monaten ist nach wie vor europarechtswidrig.

Hinweis: Auswirkung auf die Bilanzierung von Urlaubsrückstellungen beachten.

4. Weitere Einzelhinweise

4.4 Verein – Zulässigkeit virtueller Mitgliederversammlung (OLG Hamm, Beschluss vom 27.09.2011, I-27 W 106/11)

Ein Verein kann durch Satzung regeln, dass eine Mitgliederversammlung auch virtuell (online) durchgeführt werden kann.

Ein Verein ist bei der Ausgestaltung seiner „Binnenstruktur“ grundsätzlich frei.

► Anlage 23

4. Weitere Einzelhinweise

4.5 Verwaltung treuhändischer (nichtrechtsfähiger) Stiftungen – Erlaubnispflicht nach dem KWG

Nach einem Schreiben der BaFin (abrufbar unter www.stiftungsrecht-plus.de) vom 09.06.2011 ist „die Verwaltung treuhändischer Stiftungen etwa durch gemeinnützige rechtsfähige Stiftungen in der Regel nicht erlaubnispflichtig. Voraussetzung ist danach insbesondere, dass die Ausgestaltung der nichtrechtsfähigen Stiftung „die endgültige Aussonderung des Stiftungsvermögens aus dem Vermögen des Stifters im Rahmen der Zweckbindung des Vermögens auf Dauer vorsieht“.

► Anlage 24

4. Weitere Einzelhinweise

4.6 Novellierte Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Am 01.11.2011 in Kraft getreten.

Regelt u. a. verschiedene

- Berichts- und Mitteilungspflichten (Bestand bestimmter Anlagen unmittelbar nach dem 01.11.2011 zu melden)
- Untersuchungspflichten – z. B. auch Trinkwassererwärmungsanlagen und Duschen mit mehr als 400 l Speichervolumen oder mehr als 3 l Trinkwasser zwischen Erwärmungs- und Entnahmestelle.

Diese Verpflichtung betrifft auch vermietete Wohngebäude

- Informationspflichten u. a. der Mieter über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers.
 - ▶ Anlage 25 / Quelle: Haus & Grund Info, August 2011

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit.

Alle Rechte vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr.

Diese Unterlagen einschließlich aller Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe an Dritte sowie die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und elektronische Verarbeitung – gleich welcher Art – ist nicht gestattet.

WP StB Dipl. Bw. (BA) Markus Welte

Gesellschafter/Geschäftsführer der WEKO respond GmbH

Gesellschafter/Geschäftsführer der ConSigna GmbH

Haagener Str. 33

79539 Lörrach

m.welte@weko-respond.de

www.weko-respond.de

WP StB Dipl. Oec. Ernst-Joachim Barth

Gesellschafter/Geschäftsführer der ConSigna GmbH

Seminarstr. 18

79102 Freiburg

barth@consigna.de

www.consigna.de

StB Dipl. Volkswirt Kurt Beckert

Gesellschafter/Geschäftsführer der ConSigna GmbH

Seminarstr. 18

79102 Freiburg

beckert@consigna.de

www.consigna.de